



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 25

Dienstag, 31. März

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich..... 228

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen 232

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG 234

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch Aufnahmestopps, Besuchs- und Betretungsverbote sowie Ausgangsbeschränkungen..... 238

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen sowie der Einrichtung einer Notbetreuung..... 243

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)ⁱⁱ in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:
 - Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
 - Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
 - Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 - alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, soweit sie nicht für das tägliche Leben benötigt werden bzw. zur Sicherstellung der Versorgung dienen, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren,
 - der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze.
2. Für den Publikumsverkehr werden mit Ausnahme geschlossen:
 - Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

 - Die in Nr. 2 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
 - Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
 - Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.
 - Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.
3. Verboten werden:
 - Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen

öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,

- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
 - alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien,
 - alle Ansammlungen im Freien
 - alle privaten Veranstaltungen
4. Ergänzend gilt zu dieser Allgemeinverfügung die „Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie“ vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. Nr. 6/2020).
 5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 6. Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar und stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet.
 7. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.
 8. Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 25.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsdarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Allgemeinverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbunden Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2-Virus im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden.

Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen.

Ergänzend gilt zu dieser Allgemeinverfügung, die Allgemeinverfügung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Az.: 401-41609-11-3) vom 23.03.2020.

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG und stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Aurich“ vom 25.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 451)

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSGⁱⁱⁱ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD^{iv} folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in Kleingruppen, die auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Diese Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. Kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Künftig dürfen zudem im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

- Für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
- Die einer ärztlich verordneten Behandlungsstufe bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die „**Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen**“ vom 13.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat mit Rundverfügung vom 13.03.2020 und auf Grundlage einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung landesweit allen Schulen in Niedersachsen die Erteilung von Unterricht untersagt. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Kultusministerium allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen den Betrieb untersagt.

Solitäre Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegeeinrichtungen geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen“ vom 13.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat
Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG¹

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Grundstücke und Gebäude von
 - Krankenhäusern
 - teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,
 - in Einrichtungen, in denen über Tag und/oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
 - Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG und
 - Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungenwird für Besucherinnen und Besucher mit sofortiger Wirkung untersagt.

Ebenfalls zu schließen sind für Patienten und Besucher zugängliche Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind verboten

Ausnahmen von den Besuchsverboten:

- a) Besuche in Krankenhäusern
 - von werdenden Vätern,
 - von Vätern von Neugeborenen
 - von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und
 - Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten.
- b) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG sind von diesem Besuchs- und Betretungsverbot nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern ausgenommen. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt. Die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopäde/ Logopädin, Diätassistent/ -in) sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) von dem Besuchs- bzw. Betretungsverbot ausgenommen.

Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt.

Freien Zutritt haben bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach „ 2 Abs. 3 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- und Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Freien Zutritt haben bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z.B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- und Betreuungsleistungen) hinausgehen.

Für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gelten die vorstehenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG entsprechend.

In alle Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit.

- 2. Das Verlassen der Grundstücke und Gebäude von
 - Krankenhäusern
 - teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,

- in Einrichtungen, in denen über Tag und/oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
- Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG und
- Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungen

wird für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Patientinnen und Patienten mit sofortiger Wirkung untersagt.

Die Betreiberinnen und Betreiber der o. g. Einrichtungen können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn durch das Verlassen das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährdet wird, die Mindestabstände jederzeit eingehalten und strenge Hygienevorschriften beachtet werden.

3. Aufnahmestopp in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen. Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern ist untersagt.

Ausgenommen von diesem Ausnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus entlassenen Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI³), zulässig.

Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

4. Das Pflegepersonal einer Station ist im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen sind zu vermeiden.

Die Übergabezeiträume zwischen den eingesetzten Schichten einer Station sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Dabei ist eine rein schriftliche Übergabe der Informationen ohne persönlichen Kontakt zu priorisieren.

5. Eine Zuwiderhandlung ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.
6. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und gültig bis einschl. 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
7. Die **„Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG“** vom 30.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

Im Landkreis Aurich wurde am 09. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Landkreis Aurich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Aurich ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD⁴).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt. Mithin sind die unter Ziffern 1-4 verfügbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich.

Wegen der dynamischen und rasanten Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen - auch mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung sowohl die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse als auch die Empfehlungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) sowie des Robert Koch-Institutes zu berücksichtigen und heranzuziehen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen exorbitant zu. Damit gehören Patienten und Bewohner in den oben genannten Einrichtungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, die es in besonderem Maße aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes zu schützen gilt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Patienten und Bewohner der oben genannten Einrichtungen zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Um dies sicherzustellen, sind die unter Ziffern 1-4 verfügbaren Maßnahmen verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die

Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten und Bewohner der oben genannten Einrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Die unter Ziffern 1-4 angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die „Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG“ vom 30.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁵).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Landrat

Meinen

¹ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) v. 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) v. 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015),

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch Aufnahmestopps, Besuchs- und Betretungsverbote sowie Ausgangsbeschränkungen

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Grundstücke und Gebäude von
 - a) Krankenhäusern
 - b) teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege,

- c) Einrichtungen, in denen über Tag und/ oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
 - d) Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
 - e) ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen und
 - f) Rehabilitations-, Kur- und ähnlichen Einrichtungen
- wird für Besucherinnen und Besucher mit sofortiger Wirkung untersagt.

Ebenfalls zu schließen sind für Patienten und Besucher zugängliche Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind verboten.

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche

- von werdenden Vätern,
- von Vätern von Neugeborenen,
- von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und
- Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten.

Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit zugelassen werden:

Dies gilt insbesondere für behandelnde Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen, aber auch für die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopäde, Diätassistent/-in) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48).

Seelsorger, Geistliche, Urkundspersonen, Bestatter sowie Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt.

Für die Einrichtungen nach Buchstaben c) – e) haben darüber hinaus Dienstleister Zutritt, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen vor Ort erbracht werden, soweit sie über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

2. Die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern wird für Einrichtungen nach 1 b) - e) untersagt, soweit nicht gewährleistet werden kann, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern in Quarantäne untergebracht werden können.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI), zulässig. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Stadt Emden zugelassen werden.

3. Das Verlassen der Grundstücke und Gebäude von
 - Krankenhäusern,
 - stationären Einrichtungen der Pflege,

- Einrichtungen, in denen über Tag und Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
- Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG und
- ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen,

wird für Bewohnerinnen und Bewohner mit sofortiger Wirkung grundsätzlich untersagt.

Die Betreiberinnen und Betreiber der o. g. Einrichtungen können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn durch das Verlassen das Gebot der Kontaktminimierung nicht gefährdet wird, die Mindestabstände jederzeit eingehalten und strenge Hygienevorschriften beachtet werden.

4. Das Pflegepersonal einer Station ist im Sinne der Bezugspflege und zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit dem Pflegepersonal anderer Stationen oder Einrichtungen auszutauschen. Kontakte zwischen dem eingesetzten Personal verschiedener Stationen oder Einrichtungen sind zu vermeiden.

Die Übergabezeiträume zwischen den eingesetzten Schichten einer Station sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Dabei ist eine rein schriftliche Übergabe der Informationen ohne persönlichen Kontakt zu priorisieren.

5. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)“ vom 17.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

6. Eine Zuwiderhandlung ist gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar.

7. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und gültig bis einschl. 18.04.2020.

8. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/ Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt, zwischenzeitlich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Zu 1.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. In den o. g. Runderlassen sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Zudem wurde am 22.03.2020 eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremesen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts nimmt die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe mit zunehmenden Alter und bestehenden Vorerkrankungen exorbitant zu. Damit gehören Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, die es in besonderem Maße aufgrund eines möglichen schwerwiegenden Krankheitsverlaufes zu schützen gilt.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG leben in der Regel ausschließlich Menschen, die zu den bekannten Risikogruppen zählen, in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. Es ist daher geboten, die Anzahl der Kontakte mit Außenstehenden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu begrenzen, denn mit jedem Besuch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Coronavirus in der ambulanten betreuten Wohngemeinschaft verbreitet. Besonders schutzbedürftig sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, in denen z. B. schwersterkrankte Erwachsene trotz Beatmungs- und Überwachungspflicht in einer Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege zusammenleben. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist es ebenfalls geboten, die Anzahl der außenstehenden Kontaktpersonen auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Intensivpflege gehört insbesondere die Beatmungspflege. Die in einer außerklinischen Intensivpflege-Wohngemeinschaft lebenden Personen, die ambulant betreut werden, gehören mithin aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Personen, die von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können.

Auch in Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG leben Menschen, die aufgrund des Alters, Vorerkrankungen und Behinderungen ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, zusammen. Eine Reduzierung sozialer Kontakte zu Außenstehenden durch ein Besuchs- und Betretungsverbot kann daher auch dort aktuell dazu beitragen, Neuerkrankungen zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor Corona-Infektionen zu schützen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 auf Patienten von Krankenhäusern sowie auf Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung einzudämmen. Die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme, den Zugang zu den Patienten in den Krankenhäusern und zu den Bewohnern von stationären Einrichtungen durch ein Besuchs- und Betretungsverbot zu untersagen, ist eine weiter wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte und einen möglichen Viruseintrag durch Dritte zu verhindern. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen im Kreisgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten und Pflegebedürftigen, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Patienten in den Krankenhäusern und der Bewohner in den Pflegeeinrichtungen steht und Ausnahmen in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung, z.B. bei Palliativpatienten, psychisch Erkrankten und Kindern, zulässt.

Zu 2.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS- CoV-2 besteht. Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Coronainfektionen in Heimen gekommen ist, bedarf es eines befristeten Aufnahmestopps in diesen Einrichtungen sowie bei den o. g. besonderen Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch neue Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu minimieren.

Zu 3.

Ein weiteres Risiko für diese stationären Einrichtungen besteht durch die Bewohnerinnen und Bewohner, die diese Einrichtungen unbegleitet vorübergehend verlassen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder betreten und damit durch nicht nachvollziehbare Kontakte und belegter Einhaltung der Hygienevorschriften und Mindestabstände die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner gefährden. Wie die aktuellen Vorkommnisse zeigen, kann schon eine infizierte Person in derartigen Einrichtungen zu explosiven Ausbreitung der Erkrankung mit überwiegend schweren Verläufen führen. Die Möglichkeit, die Freizügigkeit entsprechend einzuschränken, hat der Gesetzgeber durch Novellierung des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung vom 28.03.2020 in Hinblick auf die derzeitige Situation bewusst geschaffen. Die Wirksamkeit eines Besuchs- und Betretungsverbot nach Ziffer 1 darf nicht dadurch gemindert werden, dass die zu unterbindenden Besuche außerhalb der Einrichtung stattfinden. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung in Ergänzung zu den Maßnahmen der Ziffer 1 erforderlich, geeignet und angemessen, um die Kontaktdichte für diese vulnerablen Zielgruppen zu minimieren.

Die unter den Ziffern 1 – 3 verfügten Maßnahmen sind sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 31.03.2020

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen sowie der Einrichtung einer Notbetreuung

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) wird untersagt.
2. Abweichend von Ziffer 1 wird in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, lediglich die Aufnahme von externen Tagespflegegästen untersagt.
3. Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen, die auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Diese Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.
Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:
 - Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
 - Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
 - Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
 - Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
4. Künftig dürfen zudem im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,
 - für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder

- die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.
5. Im Rahmen der Ausnahmen nach den Ziffern 3 und 4 ist sicherzustellen, dass die Angebote der Tagespflege räumlich und personell vollständig von einer etwaig vorhandenen stationären Pflege getrennt angeboten werden. Das Pflegepersonal in der Tagespflege ist zur Vermeidung von Infektionsketten nicht mit im stationären Bereich eingesetzten Pflegepersonal auszutauschen.
 6. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Untersagung des Betriebes von solitären Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) und der Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen“ vom 13.03.2020 wird aufgehoben.
 7. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 8. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Zu 1 u. 2.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Krankheitsverläufe variieren dabei stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Aktuell breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Inzwischen sind in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich um eine weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die weltweite Ausweitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt.

In der Stadt Emden wurde am 11. März 2020 der erste Corona-Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen in der Stadt Emden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Die Stadt Emden ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch Infizierten kann es zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu

verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. In den o. g. Runderlassen sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Zudem wurde am 22.03.2020 eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremesen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Solitäre Tagespflegeeinrichtungen (ohne angeschlossene Wohnbetreuung) sowie Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, sind gleichermaßen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personal und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass solitäre Tagespflegeeinrichtungen geschlossen bleiben. Abweichend hiervon wird es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme von externen Tagespflegegästen in Tagespflegeeinrichtungen, die überwiegend Personen aus unterstützenden Wohnformen teilstationär betreuen und pflegen, zu untersagen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Um dies sicherzustellen, sind die getroffenen Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Ein milderer gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu 3. und 4.

Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gern. § 2 Abs. 7 NuWG wird ausgeweitet. Seit der Schließung hat sich ergeben, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu 6.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Coronainfektionen in Heimen gekommen ist, bedarf einer weitergehenden Regelung auch für das zur Notbetreuung in der Tagespflege eingesetzte Personal und die dafür genutzten Räumlichkeiten, um eine Kontaktreduzierung sicherzustellen.

Zu 7.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ich weise darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung daher keine aufschiebende Wirkung haben.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden. Sie ist ferner im Verwaltungsgebäude III, Maria-Wilts-Straße 3 während der Allgemeinen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 31.03.2020

gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 258),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.